Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5109

26. 06. 96

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 13/3996, 13/5100 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird wie folgt geändert:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 a – neu –** (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

   ,1 a In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Emissionsbegrenzung" folgende Wörter angefügt „und zur effizienten Energienutzung".'

   Begründung

   Im Rahmen der Verpflichtung zur Emissionsbegrenzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, durch einen effizienten Einsatz von Brennstoff in der Anlage und eine weitgehende Ausnutzung der dabei gewonnenen Energie die Entstehung von luftverunreinigenden Emissionen zu vermeiden oder zu minimieren. Dies führt jedoch nicht dazu, daß die Optimierung der Energienutzung nur anlagenübergreifend und standortbezogen sinnvoll geplant werden könnte; vielmehr stellt die Effizienz der Energienutzung, bezogen auf den Immissionsschutz, einen wichtigen Baustein zur CO_2-Minderung dar.

   Das Gebot einer effizienten Energienutzung sollte als Betreiberpflicht im Bundesimmissionsschutzgesetz verankert werden, und zwar ohne daß es einer gesonderten Umsetzungsverordnung bedarf. Bisherige empirische Erhebungen (PROGNOS-Studien) zeigen auf, daß zur Erreichung des Ziels

der CO_2-Minderung freiwillige Maßnahmen nicht ausreichend sind. Die Konkretisierung des Pflichtenkataloges des § 5 BImSchG in bezug auf die „effiziente Energienutzung" ist damit zugleich eine Aktualisierung, die den politischen Grundsatzentscheidungen zum Klimaschutz und den empirischen Erkenntnissen Rechnung trägt. Ferner soll diese Verpflichtung in der EG-IVU-Richtlinie sowieso geregelt werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 8 a Abs. 1 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 8 a Abs. 1 die Wörter „Betriebstüchtigkeit der Anlage" durch die Wörter „Betriebstüchtigkeit von Anlagenteilen" zu ersetzen.

   Begründung

   Die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit, Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der gesamten Anlagen vor Ausspruch der Genehmigung ergreifen zu können, könnte dazu führen, daß tatsächlich ein gesamter Anlagenkomplex im Zusammenspiel aller relevanten Anlagenteile erprobt würde, obwohl abschließend die gesamte Anlage nicht genehmigt und damit noch nicht endgültig beurteilt ist. Das sich hieraus ergebende Gefährdungspotential ist nicht vertretbar.

   Den Interessen des Anlagenbetreibers bzw. Antragstellers wird Genüge damit getan, daß die Erprobung einzelner Anlagenteile – die evtl. sogar standardisiert und in ihrer Einzelfunktion einschließlich möglicher Gefährdungspotentiale bekannt sind – ermöglicht wird.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 8 a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 8 a Abs. 1 Nr. 2 die Wörter „oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers" zu streichen.

   Begründung

   Im Rahmen des umfassenden Begriffs „öffentliches Interesse" ist eine die Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Abwägung aller beteiligten Belange – sei es das Interesse des Investors an einer schnellen Standortentscheidung, sei es das Interesse eines betroffenen Nachbarn – gewährleistet. Nummer 2 soll daher auf diese Voraussetzung konzentriert werden.

   Das berechtigte Interesse des Antragstellers als Voraussetzung für die Zulassung vorzeitigen Beginns ist dagegen ein unbestimmter Rechtsbegriff, der inhaltlich keinen konkreten Prüfmaßstab zur Verfügung stellt; indem ein Antragsteller seinen Antrag einreicht, entsteht sein Anspruch auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens. Zugleich wird sein Interesse, daß das Verfahren unverzüglich abgeschlossen wird, zu einem berechtigten. Es gibt praktisch keinen Fall, in dem berechtigtes Interesse eines Antragstellers verneint werden könnte. Die Eingrenzung auf das Interesse des Antragstellers schließt die

Berücksichtigung gegenläufiger Interessen – z. B. betroffener Nachbarn – dem Wortlaut nach aus; anderenfalls müßte es – z. B. in § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – „überwiegendes Interesse" heißen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 8 a Abs. 2 Satz 4 – neu – BImSchG)

   In § 8 a Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

   „Die Zulassung des vorzeitigen Beginns schließt andere die Errichtung der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nicht ein."

   Begründung

   Die Ergänzung dient der Klarstellung.

   Nach seinem Wortlaut gilt die Konzentrationsvorschrift des § 13 nur für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, nicht aber für andere behördliche Entscheidungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. In dem Gesetzentwurf, der zur Anhörung der beteiligten Kreise vorlag, war deshalb eine ausdrückliche Regelung in § 8 a vorgesehen, nach der neben der Zulassung vorzeitigen Beginns weitere die Errichtung der Anlage betreffende behördliche Zulassungen nicht erforderlich sein sollten. Diese Regelung ist jedoch vom Bundeskabinett nicht übernommen worden, weil offenbar verfassungsrechtliche Bedenken bestanden, sie auf Zulassungen nach dem Landesrecht (insbesondere auf die Baugenehmigung) zu erstrecken. Um Anwendungsschwierigkeiten und damit Verzögerungen zu vermeiden, sollte die im Schrifttum umstrittene Rechtslage ausdrücklich klargestellt werden.

   Eine Gesetzeserweiterung kann in der Ergänzung nicht gesehen werden. Wenn sie – wie der Wirtschaftsausschuß in seiner Widerspruchsbegründung ausführt – unnötig ist, gibt sie nur die geltende Rechtslage wieder. Falls nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses inhaltlich das Gegenteil gelten soll, müßte das im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht werden. Gegen eine solche Regelung beständen jedoch die auch von der Bundesregierung gesehenen verfassungsrechtlichen Bedenken. Wird gar nichts geregelt, bleibt die Rechtslage unklar. Dann kann es zu Anwendungsproblemen bei den zuständigen Behörden kommen, durch die das von der Novelle angestrebte Beschleunigungsziel beeinträchtigt wird.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 12 Abs. 2 a Satz 1 die Wörter „mit dem Einverständnis des Antragstellers" zu streichen.

   Begründung

   Für die Regelung, die Zulässigkeit eines Auflagenvorbehalts vom Einverständnis des Antragstellers abhängig zu machen,

fehlt eine sachliche Begründung. Im übrigen dient die Änderung der Klarstellung.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 12 Abs. 2a Satz 2 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 12 Abs. 2a der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Satz 2 ist überflüssig. Es steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, ob sie einen Auflagenvorbehalt aufnimmt. Eine gesonderte Regelung für den Fall, daß sich eine beteiligte Behörde nicht äußert, ist nicht erforderlich.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 14a BImSchG)

   In Artikel 1 ist Nr. 6 zu streichen.

   Als Folge ist in Nummer 1 der Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Vorschrift stellt ein Novum im deutschen Verwaltungsverfahrens- und Prozeßrecht dar. Mit der Wortwahl „kann" ist es allein in die Entscheidung des Antragstellers gegeben, ob ein Vorverfahren durchgeführt wird oder nicht. Diese ausschließlich an den Interessen des Investors orientierte Sichtweise beeinträchtigt die behördliche Verfahrensherrschaft, die nicht nur den Interessen des Investors, sondern auch den Belangen der Allgemeinheit und der grundrechtlich geschützten Rechte der übrigen Beteiligten zu dienen hat.

Sollte eine vom Investor angegriffene Regelung im Genehmigungsbescheid – wie häufig – nicht nur eine den Investor belastende, sondern auch eine ihn begünstigende, zugleich aber Dritte belastende Wirkung haben, führt die Ungleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten zu einer Verkomplizierung der Verfahrenslage: Erhebt der Investor unmittelbar Klage, müßten Drittbetroffene gegen die Entscheidung der Genehmigungsbehörde gleichwohl Widerspruch erheben, damit diese Entscheidung keine Bestandskraft erlangt. Die behördliche Entscheidung wäre damit zugleich Gegenstand eines verwaltungsbehördlichen Widerspruchsverfahrens und eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens, ohne daß ein vernünftiger Grund für diesen Mehraufwand ersichtlich wäre.

Das Widerspruchsverfahren ist ein wirksames Instrument zur Entlastung der Verwaltungsgerichte und zur Selbstkontrolle der Verwaltung. Seine partielle Abschaffung hätte eine einseitige Entlastung der Verwaltung zu Lasten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Folge. Probleme würden in das verwaltungsgerichtliche Verfahren verschoben, so daß Beschleunigungseffekte nicht zu erwarten sind. Der Verzicht auf das Vorverfahren geht mit einer wesentlich stärkeren Belastung der Verwaltungsgerichte einher, was in aller Regel zu einer Verlängerung der Prozeßdauer führt.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 15 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 15 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn sie geeignet sein kann, die Erfüllung der Pflichten aus § 5 oder aus einer Rechtsverordnung nach § 7 nachteilig zu beeinflussen (wesentliche Änderung). Die Genehmigungsbedürftigkeit entfällt nicht deshalb, weil im Zusammenhang mit der Änderung Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen vorgesehen sind."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Betrifft die wesentliche Änderung eine im förmlichen Verfahren zu genehmigende Anlage, soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhaben sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 genannten Schutzgüter besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen durch die betroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehene Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen; § 19 Abs. 3 gilt entsprechend. Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im Falle des Satzes 3 von drei Monaten, zu entscheiden. Im übrigen gilt § 10 Abs. 6a Satz 2 und 3 entsprechend."

Als Folge sind

a) in Artikel 2 die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 1" zu ersetzen und

b) in Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung

zu Buchstabe a:

Die Änderungen dienen der Klarstellung und der Verfahrensvereinfachung. Die Formulierung „nach Auffassung der zuständigen Behörde" sollte entfallen, weil sie den Schluß nahelegt, vor Einleitung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens müsse eine behördliche Vorprüfung stattfinden.

Die Neudefinition der „wesentlichen Änderung" im Entwurf der Bundesregierung ist in mehrfacher Hinsicht mißlungen.

Sie will die Regelung der IVU-Richtlinie aufnehmen und vermengt dabei unzuverlässigerweise objektive Tatbestandsmerkmale mit Beweislastregeln. Die an die Mitgliedstaaten gerichtete Bestimmung der IVU-Richtlinie (Artikel 2 Nr. 10 b) soll verdeutlichen, daß es bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs auf die Interpretation der Behörde und nicht auf diejenige des Betreibers ankommt. Dies entspricht ohnehin deutschem Recht; im Streitfalle entscheiden letztendlich die Verwaltungsgerichte.

In der Sache ist die Definition auch deshalb zu eng, weil sie z. B. Maßnahmen, die zunächst umweltverbessernd sind (Denoxanlage), aber zugleich neue Belastungselemente aufweisen (dazugehöriger Ammoniaktank), nicht erfaßt. Dies ist auf der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 15. Dezember 1995 durchgeführten Anhörung deutlich geworden.

Durch den neuen Satz 2 soll klargestellt werden, daß im Zusammenhang mit der Änderung vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (z. B. verbesserte Abgasreinigungseinrichtungen aus Anlaß einer Betriebserweiterung) das Genehmigungserfordernis nicht aufheben können. Ob bei einer Änderung, die als solche nachteilige Wirkungen verursachen kann, ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen sind, muß im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Andernfalls dürften selbst wesentlich schadstoffhaltigere Stoffe ohne Genehmigung in einer Anlage eingesetzt werden, sofern die Anlagenbetreiber nur Abgasreinigungseinrichtungen vorgesehen haben, die die zu erwartenden zusätzlichen Emissionen vermeiden sollen. Im Extremfall dürfte sogar zu einem vorhandenen Großkraftwerk ein neuer Kraftwerksblock ohne Genehmigung hinzugebaut werden, wenn nur gleichzeitig eine Verbesserung der Abgasreinigungseinrichtungen geplant wird, die eine Erhöhung der Emissionsfrachten verhindern soll. Eine solche Konsequenz würde nicht nur dem EG-Recht widersprechen, sondern auch dem Schutzauftrag des Staates, wie er im Grundgesetz verankert ist.

zu Buchstabe b:

Absatz 2 faßt die für das Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zusammen.

Die Sätze 1 und 2 treffen die Regelung über die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Anlage der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV; die bisherige Fassung des § 15 Abs. 2 wird übernommen. Während es für den Begriff der wesentlichen Änderung darauf ankommt, ob erhebliche Auswirkungen überhaupt hervorgerufen werden können, läßt Satz 2 hinsichtlich der Entscheidung für die Öffentlichkeitsbeteiligung – wie bisher – die Saldierung zu, ob die nachteiligen Auswirkungen konkret nach außen durchschlagen oder durch entsprechende Gegenmaßnahmen ausgeschlossen oder kompensiert werden.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 7 ist § 15 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

   „(3) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen und dabei der Stand der Technik berücksichtigt wird."

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten.

   Austausch oder Ersetzung einer Anlage unter Beachtung aller Vorgaben der Genehmigung und des Standes der Technik erfüllt nicht die Tatbestandsmerkmale des Absatzes 1.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG)

    In Artikel 1 Nr. 9 ist § 16 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „begonnen wird" wie folgt zu fassen: „Unterlagen über die Abweichungen vom Genehmigungsbescheid sind der Anzeige beizufügen".

    Begründung

    Die Änderung dient der Klarstellung, welche Unterlagen bei der Anzeige einer einfachen Änderung vorzulegen sind.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG)

    In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 16 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

    Begründung

    Es ist kein hinreichender Grund ersichtlich, einen vom Gesetzgeber selbst lediglich als anzeigebedürftig bewerteten Sachverhalt einem vergleichsweise aufwendigeren Verwaltungsverfahren zu unterwerfen. Allein die mögliche Verbesserung des Bestandsschutzes durch Anwendung des § 14 BImSchG rechtfertigt nicht die Bindung von Verwaltungskraft. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung entspricht nicht der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzung, das immissionsschutzrechtliche Industriezulassungsverfahren zu straffen und zu vereinfachen. Im praktischen Vollzug führt die Regelung zwangsläufig zu zusätzlichem Arbeitsaufwand der verantwortlichen Genehmigungsbehörden, deren Kapazitäten dadurch gebunden werden, so daß sie für eine beschleunigte Erledigung der vom Gesetzgeber selbst als genehmigungsbedürftig bewerteten Sachverhalte im entsprechenden Umfang nicht zur Verfügung stehen. Deshalb ist die Bestimmung kontraproduktiv.

    Auch ist keine Rechtfertigung zu erkennen, warum die vom Verordnungsgeber wohl erwogene Zuordnung von Anlagentypen zu bestimmten Verfahrensarten (förmlich, vereinfacht)

oder Überwachungsstrukturen (Genehmigung, Anzeige) in die freie Disposition des Antragstellers gegeben werden soll.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 9 a – neu –** (§ 16 Abs. 1 a – neu – BImSchG)

    In Artikel 1 ist nach Nummer 9 die folgende Nummer 9 a einzufügen:

    „9 a. In § 16 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1 a eingefügt:

    „(1 a) Der zuständigen Behörde ist im Falle von Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen im Sinne des § 6 Abs. 2 unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen."

    Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 5 der Absatz 2 b zu streichen.

Begründung

Der Betrieb von Mehrzweck- und Vielstoffanlagen ist nach § 52 des Bundesimmissionsschutzgesetzes daraufhin zu überwachen, daß der Rahmen der Genehmigung eingehalten wird und daß die für die jeweilige Betriebsvariante erforderlichen Sicherheits- und sonstigen Schutzvorkehrungen beachtet werden. Die Mitteilung einer Betriebsänderung im Rahmen der Genehmigung ist Voraussetzung für eine wirksame Durchführung der gesetzlichen Überwachungsaufgabe.

Es ist zweckmäßig, die Verpflichtung zur Mitteilung so zu formulieren, daß sie nicht erst durch gesonderten Bescheid umgesetzt werden muß. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung. Die Regelung gehört zu den Anzeigepflichten. In den Genehmigungsbescheid kann ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 19 Abs. 3 BImSchG)

    In Artikel 1 ist die Nummer 10 zu streichen.

Begründung

Es ist kein hinreichender Grund ersichtlich, das Verfahrensermessen der Behörde durch einen Anspruch des Antragstellers zu ersetzen. Auch die Anwendung des § 14 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (vgl. § 19 Abs. 2) rechtfertigt das nicht. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung entspricht nicht der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzung, das immissionsschutzrechtliche Industriezulassungsverfahren zu straffen und zu vereinfachen. Im praktischen Vollzug führt die Regelung zwangsläufig zu zusätzlichem Arbeitsaufwand der verantwortlichen Genehmigungsbehörden, deren Kapazitäten dadurch gebunden werden, so daß sie für eine beschleunigte Erledigung der vom Gesetzgeber selbst als genehmigungsbedürftig bewerteten Sachverhalte im entsprechenden Umfang

nicht zur Verfügung stehen. Deshalb ist die Bestimmung kontraproduktiv.

Auch ist keine Rechtfertigung zu erkennen, warum die vom Verordnungsgeber wohl erwogene Zuordnung von Anlagentypen zu bestimmten Verfahrensarten (förmlich, vereinfacht) oder Überwachungsstrukturen (Genehmigung, Anzeige) in die freie Disposition des Antragstellers gegeben werden soll.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a** (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist in § 23 Abs. 1 Nr. 4 das Wort „unverzüglich" durch die Wörter „rechtzeitig vorher" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Aus den bisherigen Vorberatungen des Gesetzentwurfs sowie aus der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf (S. 22) ergibt sich, daß eine vorherige Anzeige beabsichtigt ist.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a sind die Wörter „einer Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann" durch die Wörter „der Anlage" zu ersetzen.

Begründung

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll § 23 Abs. 1 Nr. 4 an die Neufassung des § 15 Abs. 1 angepaßt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist lediglich das Wort „wesentliche" in der geltenden Gesetzesfassung zu streichen. Dann hat es der Verordnungsgeber in der Hand, welche Änderungen er einer Anzeigepflicht unterwirft. Wenn eine Anzeige nur für eine solche Änderung vorgesehen werden könnte, „die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann", wäre dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung der bisherigen Verordnungsermächtigung. Eine wesentliche Änderung in der geltenden Gesetzesfassung liegt jedenfalls auch dann vor, wenn sie für die Erfüllung der Grundpflichten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 von Bedeutung sein kann.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b** (§ 23 Abs. 1 a BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Die Regelung dient nicht der Verfahrensbeschleunigung.

Es ist kein hinreichender Grund ersichtlich, einen vom Gesetzgeber selbst lediglich als anzeigebedürftig bewerteten Sachverhalt einem vergleichsweise aufwendigeren Verwaltungsverfahren zu unterwerfen. Allein die mögliche Verbesserung des Bestandsschutzes durch Anwendung des § 14 BImSchG rechtfertigt nicht die Bindung von Verwaltungskraft.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung entspricht nicht der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzung, das immissionsschutzrechtliche Industriezulassungsverfahren zu straffen und zu vereinfachen. Im praktischen Vollzug führt die Regelung zwangsläufig zu zusätzlichem Arbeitsaufwand der verantwortlichen Genehmigungsbehörden, deren Kapazitäten dadurch gebunden werden, so daß sie für eine beschleunigte Erledigung der vom Gesetzgeber selbst als genehmigungsbedürftig bewerteten Sachverhalte im entsprechenden Umfang nicht zur Verfügung stehen. Deshalb ist die Bestimmung kontraproduktiv.

Auch ist keine Rechtfertigung zu erkennen, warum die vom Verordnungsgeber wohlerwogene Zuordnung von Anlagentypen zu bestimmten Verfahrensarten (förmlich, vereinfacht) oder Überwachungsstrukturen (Genehmigung, Anzeige) in die freie Disposition des Antragstellers gegeben werden soll.

Eine zusätzliche Anlagenkategorie zu schaffen, die Anlagen umfaßt, bei denen der Vorhabensträger entscheidet, welche materiellen Anforderungen an eine solche Anlage zu stellen sind, ist systemwidrig.

Es sollte dem Verordnungsgeber vorbehalten bleiben, an die Anlagenarten entsprechend ihrem abstrakten Gefährdungspotential die Anforderungen für genehmigungsbedürftige oder nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen zu stellen.

Das dem Anlagenbetreiber einzuräumende Wahlrecht zwischen Baugenehmigungs- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stellt ohne sachlichen Grund das Verfahrensregime zur Disposition des Anlagenbetreibers. Dies führt – wegen der sowohl bei Immissionsschutz- als auch bei den Bauaufsichtsbehörden vorzuhaltenden Verfahrenskapazitäten – zu Verwaltungsmehraufwand ohne für den Bauherren erkennbaren Nutzen.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist der Buchstabe b zu streichen.

Begründung

§ 16 Abs. 1 Satz 2 enthält keine Pflicht des Betreibers, deren Verletzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen könnte.

18. **Zu Artikel 3 Nr. 01 – neu –, 4, 4 a – neu –, 5 a – neu –** (9. BImSchV) und zu Artikel 5

a) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Nummer 1 ist die folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 4 c das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.'

bb) In Nummer 4 ist im Einleitungssatz das Zitat „a bis c" durch das Zitat „a und b" zu ersetzen. In § 4 a Nr. 3 ist der Buchstabe c zu streichen.

cc) Nach Nummer 4 ist die folgende Nummer 4 a einzufügen:

‚4 a. In § 4 a Nr. 3 wird in Buchstabe c das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.'

dd) Nach Nummer 5 ist die folgende Nummer 5 a einzufügen:

‚5 a. § 4 c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.

b) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „von Reststoffen oder deren Beseitigung als Abfälle" durch die Wörter „von Abfällen" ersetzt.

c) In den Nummern 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Reststoffen" durch das Wort „Abfällen" ersetzt.

d) In den Nummern 2 und 6 wird jeweils das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.

e) In Nummer 4 werden die Wörter „Reststoffe als" gestrichen.'

b) Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3 Nr. 01, 4 a und 5 a treten am 7. Oktober 1996 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Am 7. Oktober 1996 tritt die durch das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) herbeigeführte Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in Kraft. Der Begriff „Reststoffe" wird durch den Begriff „Abfälle" ersetzt. Die Bestimmungen der 9. BImSchV sind dieser Rechtsänderung anzupassen.

19. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Die beabsichtigte Änderung dient weder der Flexibilisierung noch der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Indem der umfassende Begriff des „Dritten" durch den engeren Begriff des „Projektmanager" ersetzt wird, werden die Handlungsmöglichkeiten des Antragstellers wie der Genehmigungsbehörde eher eingeschränkt. Die Erörterung zur Verfahrensbeschleunigung wird sich auf die Einschaltung eines umfassend tätigen Projektmanagers, nicht aber auch auf die Frage ausrichten, ob durch gezielte Vergabe von Einzelaufträgen das Genehmigungsverfahren vorangebracht werden kann. Ein sachlicher Grund für diese Einschränkung besteht nicht.

20. **Zu Artikel 3 Nr. 3** (§ 4 Abs. 1 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 3 sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „Standortes ist, für den Angaben" durch die Wörter „registrierten Standortes ist und die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben" zu ersetzen.

Begründung

Nur mit der Registrierung des Standortes liegen Unterlagen vor, die überhaupt geeignet sein können, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens berücksichtigt zu werden. Eine Umwelterklärung gemäß Artikel 5 der VO (EWG) 1836/93 allein sagt noch nichts über das Zutreffen der in dieser Umwelterklärung gemachten Angaben aus. Sie ist daher keinesfalls für die Berücksichtigung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geeignet.

Eine Umwelterklärung nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung kann als Antragsunterlage herangezogen werden, wenn die in ihr enthaltenen Angaben die Aussagekraft und den Detaillierungsgrad erreichen, den § 4 Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV mit Rücksicht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG fordert.

21. **Zu Artikel 3 Nr. 4** (§ 4 a Nr. 3 Buchstabe a 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 4 sind in § 4 a Nr. 3 Buchstabe a die Wörter „oder -stoffgruppen" zu streichen.

Begründung

Der Begriff der Stoffgruppe ist zu unscharf. So stellen z. B. alle Säuren eine Stoffgruppe dar, beinhalten aber Stoffe unterschiedlichster Emissionsrelevanz. Im Genehmigungsverfahren müssen für eine sachgerechte Beurteilung daher alle Gemischstoffe bezeichnet werden.

22. **Zu Artikel 3 Nr. 4 a – neu –** (§ 4 b Abs. 1 Nr. 1 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 4 die folgende Nummer 4 a einzufügen:

‚4 a. In § 4 b Abs. 1 Nr. 1 werden das Wort „sowie" gestrichen und nach dem Wort „Immissionen" die Wörter „sowie zur Emissionsbegrenzung durch effektive Energienutzung" angefügt.'

Begründung

Im Rahmen der Verpflichtung zur Emissionsbegrenzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, durch einen effizienten Einsatz von Brennstoffen in der Anlage und eine weitgehende Ausnutzung der dabei gewonnenen Energie die Entstehung von luftverunreinigenden Emissionen aus der Anlage von vornherein zu vermeiden oder zu minimieren. Damit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden kann, ob der Antragsteller die bestehende Pflicht zum effizienten Energieeinsatz erfüllt, müssen entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt werden. Deshalb ist der Antragsteller zu verpflichten, Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch effiziente Energienutzung vorzulegen. Dies dient auch der Umsetzung der Programme in der Folge der Weltklimakonferenz von Rio.

23. **Zu Artikel 3 Nr. 5** (§§ 4 a, 4 b, Abs. 1 und § 4 c Abs. 1 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist die Nummer 5 zu streichen.

Begründung

Mit der beabsichtigten Änderung soll der Wortlaut der §§ 4 a, 4 b und 4 c um Tatbestandsmerkmale ergänzt werden, die in § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG und in § 4 Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV verankert sind. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 sind mit dem Genehmigungsantrag die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die daher in der Sache überflüssige Ergänzung geht nicht nur am Ziel der sog. Deregulierung vorbei, sondern bringt die Gefahr mit sich, Auslegungsschwierigkeiten an einer Stelle zu begründen, an der weder bei Antragstellern noch bei Genehmigungsbehörden bisher Verständnisschwierigkeiten bestanden.

24. **Zu Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe a und b** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 6 sind die Buchstaben a und b zu streichen.

Als Folge ist in Buchstabe c der Eingangssatz „c) Folgende Sätze werden angefügt:" zu streichen und der Einleitungssatz der Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„In § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt."

Begründung

Die beabsichtigten Änderungen laufen den Zielen einer Straffung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren diametral entgegen.

Die Einführung einer Regelfrist von einem Monat mit der Option einer einmaligen Verlängerung um zwei Wochen, schwächt die Forderung nach unverzüglicher Prüfung ab; sie dient auch deshalb nicht der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, weil den Genehmigungsbehörden zusätzliche neue Aufgaben übertragen werden. Denn die zuständigen Behörden werden verpflichtet, ggf. über Fristverlängerungen zu entscheiden und diese zu begründen. Dadurch wird Verwaltungskapazität gebunden, ohne daß ein Fortgang in der Sache stattfindet.

Würde die Zuständigkeit für die Erteilung von Fristverlängerungen – was fachaufsichtlich vernünftig wäre – einer Aufsichtsbehörde übertragen, würden zudem Berichtspflichten und ähnliches ausgelöst.

25. **Zu Artikel 3 Nr. 7** (§ 11 Satz 3 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist die Nummer 7 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Änderung würde die Genehmigungsbehörde zwingen, nach Ablauf der Frist in jedem Falle selbst die Ermittlungs- und Bewertungsaufgabe der Fachbehörde zu übernehmen (sogar im Falle einer verspätet eingehenden Stellungnahme). Es liegt auf der Hand, daß dies vergleichsweise aufwendiger als eine Stellungnahme durch die Fachbehörde ist. Außerdem bringt es die Gefahr mit sich, daß die Fachbelange nicht nachhaltig genug berücksichtigt werden. Damit ginge letztendlich ein Abbau von Standards einher.

26. **Zu Artikel 3 Nr. 8** (§ 13 Abs. 2 Satz 2 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 8 ist in § 13 Abs. 2 Satz 2 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung

Nach § 29a Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind nur Sachverständige zugelassen, wenn sie nach Auffassung der zuständigen Behörde die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen. Benennt der Träger des Vorhabens einen solchen Sachverständigen, so erhält er die Zustimmung der Genehmigungsbehörde und erteilt daraufhin den Auftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der schon jetzt geltenden Fassung der 9. BImSchV). Ein Auftrag an den Sachverständigen ohne vorherige Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde würde die Verfahren verteuern und verlangsamen, weil sich anschließend

ein Streit über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 29a Abs. 1 Satz 2 BImSchG ergeben könnte und in der Folge ein zweites Gutachten eingeholt werden müßte.

27. **Zu Artikel 3 Nr. 9** (§ 20 Abs. 1 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist die Nummer 9 zu streichen.

Begründung

Die Ergänzung geht von einem unzutreffenden Verständnis des Erörterungstermins aus; sie ist mißverständlich und überflüssig.

Nach § 14 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Soweit hierbei neue Gesichtspunkte hinsichtlich von Fachbehörden zu vertretender Belange vorgebracht werden, haben diese Behörden dem nachzugehen. Deshalb nehmen sie am Erörterungstermin teil. Die von der Bundesregierung in der Begründung zur Änderung vertretene Auffassung, nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen sollen künftig grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden, ist deshalb nicht haltbar.

In jedem Stadium des Genehmigungsverfahrens sind Stellungnahmen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind. Die von der Bundesregierung vorgesehene Ergänzung der Verordnung könnte dem Mißverständnis Vorschub leisten, es seien auch andere Belange zu berücksichtigen. Dies würde das Genehmigungsverfahren unnötig belasten und erschweren.

Der Prüfauftrag der Genehmigungsbehörde ist durch Gesetz vorgeschrieben. Die Ergänzung trägt zur Präzisierung des Prüfauftrags nichts bei.

Bonn, den 26. Juni 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333